

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2002/11/26 1Ob253/02s, 1Ob232/05g, 2Ob143/09g, 8Ob95/16b

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.11.2002

Norm

ABGB §1295 IIa3

ABGB §1311 IIa

ABGB §1311 IIc

Oö BauO §40

Wr BauO §127 Abs3

Rechtssatz

Öffentlich-rechtliche Bestimmungen, die dem Bauherrn die Bestellung eines - der Baubehörde gegenüber verantwortlichen - Bauführers auftragen, bezwecken den Schutz der Allgemeinheit vor den Gefahren der Bauführung sowie jenen, die von einem nicht fachgerecht errichteten Bauwerk ausgehen. Sich im Vermögen des Bauherrn ereignende bloße "Mangelschäden" (hier: Undichtheit der Bodenplatte wegen unrichtiger Materialempfehlung durch einen Baustoffhändler) fallen nicht in den Schutzbereich.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 253/02s

Entscheidungstext OGH 26.11.2002 1 Ob 253/02s

Veröff: SZ 2002/158

- 1 Ob 232/05g

Entscheidungstext OGH 13.12.2005 1 Ob 232/05g

Beisatz: Wird eine Person vom Bauherrn mit der Tätigkeit als „Prüfingenieur im Sinne der Wiener Bauordnung bzw. des Baubewilligungsbescheids“ beauftragt, so beschränkt sich ihr Pflichtenkreis auf die Wahrnehmung der den Prüfingenieur in der Wiener Bauordnung (§§ 125 Abs 2, 127 Abs 3) auferlegten Aufgaben. (T1); Veröff: SZ 2005/179

- 2 Ob 143/09g

Entscheidungstext OGH 17.06.2010 2 Ob 143/09g

Vgl auch; Veröff: SZ 2010/67

- 8 Ob 95/16b

Entscheidungstext OGH 27.01.2017 8 Ob 95/16b

Bei wie T1; Beisatz: Auch bei der zivilrechtlichen Vereinbarung der Übernahme der Tätigkeit als Prüfingenieur liegt die Erfüllung der zivilrechtlichen Verpflichtung gerade in der Wahrnehmung der öffentlich-rechtlichen Aufgabe. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0117106

Im RIS seit

26.12.2002

Zuletzt aktualisiert am

09.05.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at